

Betroffenen, das Interesse der Sicherheit des Staates im Vordergrund.<sup>31</sup> Für Privatpersonen ist in erster Linie ein erschöpfendes Arsenal an Informationen über potenzielle Vertragspartner von Interesse; je nach Art der Tätigkeit kommen diese Interessen und Arten der Informationen auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck.<sup>32</sup> Dadurch ergibt sich hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten, gleich durch wen sie durchgeführt wird und gleich welchen Bereich diese betreffen, ein hohes Missbrauchsrisiko hinsichtlich der Verwendung und ein beachtliches Gefahrenpotenzial für den Betroffenen in Hinblick auf zB den Umgang mit den gesammelten Daten oder die Berechtigung zur Erfassung und Verarbeitung der Daten.<sup>33</sup> Insofern bedarf es detaillierter rechtlicher Normen, um dieses Risiko einzudämmen und den Schutz der Personen zu gewährleisten.

Oftmals wird dieses Schutzbedürfnis unter dem Einwand in Frage gestellt, dass eine rechtschaffene Person nichts zu verbergen hätte. Dies ist mE eine unzutreffende und zudem gefährliche Sichtweise. Das Bestehen einer freien Einsichtsmöglichkeit in persönliche Informationen durch staatliche Behörden, aber auch durch Privatpersonen, ist, im Gesamten betrachtet, von großem Nachteil für den Betroffenen, vor allem in Anbetracht von Daten, welche veraltet resp inkorrekt sind bzw unrichtige Schlussfolgerungen auf die Person zuließen.<sup>34</sup> Hinzu kommt als weiteres potenzielles Problem, dass im Rahmen der Datenverarbeitung der Betroffene von dieser gar nicht erst Kenntnis erlangt oder dass er, was noch schwerer wiegt, durch falsche oder unvollständige Abbildung seines „Datenbildes“ sich in seinen Persönlichkeitsrechten, vor allem dem Recht auf Privatsphäre verletzt sieht.<sup>35</sup> Schon aufgrund dieses hohen Potenzials der Gefährdung grundlegender persönliche Rechte des Betroffenen besteht ein Bedarf einer individuellen Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die Verarbeitung seiner Daten: Jedoch darf hierbei nicht nach Art oder Eigenschaften der Daten unterschieden werden. Es reicht also nicht aus, hinsichtlich einzelner spezifischer Informationen eine Einsichtsmöglichkeit – korrekterweise – als unbedenklich einzustufen, wenn dabei das Gesamtbild, welchem mE größere Bedeutung zukommen muss, außer Acht gelassen wird. Nicht vergessen

---

<sup>31</sup> Vgl auch *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/2.

<sup>32</sup> Vgl dazu *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/2; auch *Belser* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 1, Rz 54; *Meier*, Protection des données, Rz 7.

<sup>33</sup> Vgl *Meier*, Protection des données, Rz 12.

<sup>34</sup> Zustimmung *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/2.

<sup>35</sup> Vgl *Seethaler* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Entstehungsgeschichte DSG, Rz 5.